

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

In der Praxis gibt es immer wieder Situationen, in denen – trotz vorausschauender Planung in der Verwaltung – kurzfristig Entscheidungen in Angelegenheiten getroffen werden müssen, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Gemeindeordnung dem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) vorbehalten sind. Für diese Fälle regeln die Gemeindeordnungen das sog. Eilentscheidungsrecht. Beispielhaft seien nur folgende Fälle genannt: Grundstücksverkauf mit begrenzter Angebotsbindung, Kreditaufnahme mit zeitlich begrenzten Konditionen u.v.m.

Das Eilentscheidungsrecht ist ein vom Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) abgeleitetes Recht. Die Anforderungen, die an die Voraussetzungen für die Eilentscheidung zu stellen sind, dürfen nicht zu großzügig ausgelegt werden.

Die Ausübung des Eilentscheidungsrechts – hierzu besteht auch eine Rechtspflicht – ist in allen Gemeindeordnungen vorgesehen (vgl. § 43 Abs. 4 BW, Art. 37 Abs. 3 Bay, §§ 68 Bran, 70 Abs. 3 Hess, 35 Abs. 2 MeVo, 66 Nds, 60 NRW, 48 RhPf, 61 Saarl, 52 Abs. 3 Sachs, 62 Abs. 4 SachsAn, 50 Abs. 3 SchlH u. 30 Thür).

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind nahezu gleich:

- Es muß sich um eine Angelegenheit handeln, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bzw. aus Gründen des Gemeinwohls nicht aufgeschoben werden kann. **Unaufschiebbar** bzw. **dringlich** ist eine Angelegenheit, wenn ihr Aufschub zu nicht unwesentlichen **Nachteilen für die Gemeinde oder Dritte führen würde**. Der Begriff „unaufschiebbar“ bzw. „dringlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum. Bei Nichtausübung muß also ein schwerer, praktisch nicht wieder gut zu machender Schaden eintreten können (OVG RhPf, DÖV 1987, 452, und OVG Münster, DÖV 1989, 29 = DVBl. 166).
- In zeitlicher Sicht muß die Einberufung des Rats oder eines Ausschusses auch mit verkürzter Einladungsfrist ausgeschlossen sein. Die Gründe – sie müssen objektiv sein –, warum der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) die erforderliche Entscheidung nicht rechtzeitig treffen konnte, sind unerheblich, z.B. Verzögerung der Einladung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung). Mit dem Rat abgesprochene oder in der Geschäftsordnung festgelegte „Sitzungsferien“ eröffnen in dieser Zeit nicht ohne weiteres ein Eilentscheidungsrecht. Das Eilentscheidungsrecht gibt keine Ermächtigung in der Weise, daß durch Eilentscheidung die sonst kraft Gesetzes zuständigen Kollegialorgane übergangen werden können.

2. Umfang des Eilentscheidungsrechts

Das Eilentscheidungsrecht umfaßt den gesamten Zuständigkeitsbereich des Rats und seiner Ausschüsse, nicht jedoch Wahlen, z.B. eines Beigeordneten.

Die für die Eilentscheidung zuständige Stelle entscheidet **anstelle** des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) oder des zuständigen Ausschusses. Sie ist also nicht dessen Vertreter oder Beauftragter. Da sie anstelle des Rats handelt, gehen ihre **Befugnisse grundsätzlich so weit** wie die des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung).

Gewisse Grenzen des Eilentscheidungsrechts ergeben sich aus dem – mit Blick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG – **demokratisch begründeten Vorrang des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) als Hauptorgan** der Gemeinde und aus dem Grundsatz des Vorrangs spezieller Regelungen. Aus dem **Vorrang des Gemeinderats** (Rats, Gemeindevertretung) folgt, daß das Eilentscheidungsrecht inhaltlich nur soweit gehen darf, wie die Einschränkung der Rechte des Gemeinderats zum Funktionieren der Verwaltung **unerläßlich** ist.

Hiernach dürfen theoretisch zwar Entscheidungen **jeder Tragweite** per Eilentscheidung getroffen werden. Die Entscheidungen müssen jedoch nach Geltungsinhalt, Umfang und Dauer auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Ein Eilentscheidungsrecht ist z.B. möglich zur Einhaltung gesetzlich festgelegter Fristen – Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB), Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen (§§ 29 ff. BauGB, – zur Einhaltung kurzer Fristen – Einlegung von Rechtsmitteln –, bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, personalrechtlichen Entscheidungen, z.B. Entlassung eines Beamten auf Antrag, sofortiger Dienstenhebung bei Aufdeckung einer Unterschlagung – nicht Zwangspensionierung –, bei Maßnahmen zur Bekämpfung plötzlich auftretender unerwarteter Notstände – Überschwemmungen und Feuer – und bei Entscheidungen über plötzliche, sehr kurz befristete Kaufangebote für ein Grundstück.

Hat der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) für einen Kauf oder einen Vertrag eine obere Grenze für den Preis oder das Gebot festgelegt, ist dieser Betrag im Wege der Eilentscheidung nicht anhebbar. Hat der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) in einer Angelegenheit bereits abgelehnt, ist diese einer Eilentscheidung nicht zugänglich, es sei, daß eine Aussetzung / Beanstandung erfolgt ist.

Ob Satzungen im Wege der Eilentscheidung erlassen werden können, ist in der Literatur umstritten (vgl. von Mutius, JuS 1978, 183). Die wohl herrschende Meinung geht indes davon aus, daß auch Satzungen im Wege der Eilentscheidung erlassen werden können (vgl. OVG Münster, der Gemeindehaushalt 1989, 139 f.).

3. Zuständigkeit und Mitwirkungsregelungen

Die **Zuständigkeit zur Ausübung** des Eilentscheidungsrechts und die Mitwirkung Dritter ist in den Ländern unterschiedlich geregelt:

- § 43 Abs. 4 Satz 1 BW: der Bürgermeister,
- Art. 37 Abs. 3 Satz 1 Bay: der Bürgermeister,
- § 68 Abs. 1 Satz 1 Bran: der hauptamtliche Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ratsvorsitzenden, für amtsangehörige Gemeinden der ehrenamtliche Bürgermeister und der Gemeindedirektor,
- § 70 Abs. 3 Satz 1 Hess: der Bürgermeister,
- § 35 Abs. 2 Satz 4 MeVo: zunächst der Hauptausschuß und erforderlichenfalls der Bürgermeister und der ehrenamtliche Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde im Verhältnis zum Hauptausschuß, soweit ein solcher besteht, im Verhältnis zum Rat (§ 38 Abs. 4 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 3 MeVO),
- § 66 1 Nds: der Verwaltungsausschuß, ersatzweise der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Bürgermeister,
- § 60 Abs. 1 Satz 2 NRW: der Hauptausschuß, an dessen Stelle der Bürgermeister mit den Ausschußvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuß angehörenden Ratsmitglied,
- § 48 Satz 1 RhPf: der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten,
- § 61 Abs. 1 Satz 1 Saarl: der Bürgermeister,
- § 52 Abs. 3 Satz 1 Sachs: der Bürgermeister,
- § 62 Abs. 4 Satz 1 SachsAn: der Bürgermeister,
- § 50 Abs. 3 Satz 1 SchlH: der Bürgermeister,
- § 30 Abs. 1 Thür: der Bürgermeister.

Die gesetzliche Ermächtigung gilt nur für den ausdrücklich im Gesetz genannten Amtsinhaber oder dessen allgemeinen Verhinderungsvertreter, nicht für den Geschäftsbereichsbeigeordneten, in sinngemäßer Anwendung des OVG RhPf, 27.7.1988, wonach ein Geschäftsbereichsbeigeordneter zur Ausfertigung einer Satzung nicht berechtigt ist.

4. Unterrichtung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) und dessen Reaktionsmöglichkeiten

Über die getroffene Eilentscheidung sowie über die Gründe und die Art der Erledigung ist der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) bzw. der zuständige Ausschuß **unverzüglich zu informieren** (so ausdrückl. §§ 43 Abs. 4 Satz 2 BW, 70 Abs. 3 Satz 2 Hess, 66 Satz 2 Nds, 48 Satz 2 RhPf, 61 Abs. 1 Satz 2 Saarl, 52 Abs. 3 Satz 2 Sachs, 62 Abs. 1 Satz 2 SachsAn u. 30 Satz 2 Thür) oder dem Rat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 2 Bay). Eine fehlende Unterrichtung berührt allerdings nicht die Wirksamkeit der Entscheidung.

In einigen Ländern ist die Eilentscheidung dem Rat in der **nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen** (so ausdrückl. §§ 68 Abs. 1 Satz 2 Bran, 35 Abs. 2 Satz 4 MeVo, 60 Abs. 1 Satz 3 NRW, 50 Abs. 3 Satz 2 u. 70 Abs. 3 SchlH). Erteilt der Rat die Genehmigung, kann in einem sich anschließenden Streitverfahren nicht mehr nachgeprüft werden, ob die Eilentscheidung formell zu Recht ergangen ist. Wird die Genehmigung versagt und sind schon Rechte Dritter entstanden, hat das im Außenverhältnis keine Wirkung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann das lediglich im Innenverhältnis Wirkungen haben (vgl. §§ 68 Abs. 2 Bran u. 43 Abs. 4 NRW).

In einigen anderen Ländern ist der Rat ausdrücklich ermächtigt, die Eilentscheidung aufzuheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind (vgl. §§ 68 Abs. 1 Satz 3 Bran, 60 Abs. 1 Satz 4 NRW, 48 Satz 3 RhPf u. 61 Abs. 1 Satz 3 Saarl). Das gilt insbesondere für Verpflichtungserklärungen, die selbst dann wirksam sind, wenn der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) keinen Beschluß gefaßt hat. Es gelten hierfür die gleichen Grundsätze wie für die Aufhebung oder Änderung eines eigenen Beschlusses des Rats. Verwaltungsakte, die auf Grund einer unzulässigen Eilentscheidung ergangen sind, können wegen eines wesentlichen Verfahrensfehlers als rechtswidrig angefochten werden.

Streitigkeiten darüber, ob die Verwaltungsleitung zu recht von ihrem Eilentscheidungsrecht Gebrauch gemacht hat, können im **Kommunalverfassungskstreit** geklärt werden (OVG Münster, NVwZ 1989, 989) (siehe **Wegbeschreibung RF 12**).